

Wilhering, am 31. März 1980

Tel 07226/2255, 2424

Zl.: 153/26-1979

Gegenstand: Bauvorhaben Wohnhaus
Grundstück Nr 288/4,
KG Wilhering
Baubewilligung

Bezug: Ihr Ansuchen vom 1.9.1979

An Ing. Helmut und Hilde Elisabeth SOUDEK
4050 Traun, Auer-Welsbachstr. 20

Bescheid

I. Auf Grund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens, insbesondere der am 31.10.1979 durchgeführten Bauverhandlung, wird Ihnen gemäß § 49 Abs. 1 und 2 der O.ö. Bauordnung – O.ö. BauO., LGBl. 35/1976, die

Baubewilligung

für den Neu- ~~xxxxx~~ Zu- Umbau des Wohnhauses

auf dem Grundstück Nr 288/4

EZ

KG

entsprechend dem bei der mündlichen Bauverhandlung aufgelegenen und als solchen gekennzeichneten Bauplan des OKAL Baubetreuungs Gesmb.H., Salzburg vom 1.8.1979 Zl. – erteilt.

Folgende Bedingungen und Auflagen

sind für das Bauvorhaben, für die Ausführung des Bauvorhabens und für die Erhaltung und Benützung dieses Baues einzuhalten:

1. Die mit ☒ gekennzeichneten Punkte der auf der 4. Seite dieses Bescheides abgedruckten allgemeinen Bedingungen und Auflagen.
2. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die öffentliche Verkehrsfläche vor dem Grundstück Nr 288/4

hergestellt ist oder eine für das Vorhaben ausreichende, mindestens 3 Meter breite provisorische Zufahrt zur Verfügung steht.

3. Die Verbindung zum öffentlichen Straßennetz ist durch eine Zufahrt / einen Zugang über das Grundstück Nr. ~~xxxxxx~~

xx EZ

xx KG

herzustellen und zu erhalten.

4. Nach Beendigung der Bauausführung haben Sie um die Erteilung der Benützungsbewilligung anzusuchen¹⁾.

5. Den Forderungen der Verhandlungsschrift ist zu entsprechen.

¹⁾ Wenn eine Benützungsbewilligung nicht erforderlich ist, ist die Anzeige der Beendigung der Bauausführung aufzutragen.

Begründung
zu erteilen, weil die baurechtlichen Vorschriften bei Einhaltung der aufgetragenen
gen voll erfüllt sind.

Die Kostenvorschreibung gründet sich auf die im Spruch angeführten Gesetzesbestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, die innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder telegrafisch beim Gemeindeamt eingebracht werden kann. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 70.— zu stempeln.

Der Bürgermeister:

Beilagen

1 Bauplan, 1 techn. Bericht,
(die Zweitausfertigung wird nach Eintritt
der Rechtskraft dieses Bescheides
mit dem Genehmigungsvermerk nach § 49
Abs. 6 O. b. BauO. zugestellt)
1 Verhandlungsschrift.
1 Zahlungschein